

für die Ortsgemeinde Arzbach

AZ:

**1 DS 17/ 0016**

Sachbearbeiter: Herr Bonn

**VORLAGE**

| Gremium                 | Status     | Datum      |
|-------------------------|------------|------------|
| Ortsgemeinderat Arzbach | öffentlich | 14.10.2024 |

**Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arzbach****Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arzbach vom 12.07.2004, zuletzt mit der 4. Änderung vom 17.09.2019 trifft u.a. Regelungen zu der Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister.

Bei der Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ist in § 5 Nr. 1 des Satzungsentwurfes eine Kompetenzübertragung auf den Ortsbürgermeister im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € - bisher 1.250,00 € - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgesehen. Eine Änderung der Wertgrenze in gleicher Höhe soll nach § 5 Nr. 5 bei der Verfügung über Gemeindevermögen und nach § 5 Nr. 7 bei der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall erfolgen.

Bei den Stundungen und Niederschlagungen gibt es eine gesetzliche Änderung und damit auch eine Anpassung der Musterhauptsatzung, indem Stundungen als auch befristete Niederschlagungen Aufgabe der Verbandsgemeindeverwaltung darstellen und der Ortsbürgermeister hierüber 1 x jährlich informiert wird. Hintergrund hierzu ist, dass für die Ortsgemeinde mit diesen Billigkeitsmaßnahmen keine Einnahmeausfälle entstehen. Dies wird in der Satzung in § 5 Abs. Nr. 5 rechtlich angeglichen, in dem dort künftig nur noch die unbefristete Niederschlagung sowie der Erlass geregelt sind.

Der Beschlussvorlage ist der Entwurf in Form einer Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arzbach - Änderungen sind in Rot dargestellt – beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

**Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung wird beschlossen.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arzbach